

# ANERKENNUNG DER BERUFSQUALIFIKATIONEN

## 1. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Anerkennung von in anderen Ländern der UE erworbenen Berufsqualifikationen wird in Polen durch das Gesetz vom 18. März 2008 über Regeln der Anerkennung von in Mitgliedstaaten der EU erworbenen Berufsqualifikationen geregelt, das die Bestimmungen der Richtlinie 2005/36/WE des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in polnische Gesetzgebung implementiert ([Text der Richtlinie in Deutsch und Polnisch](#)).

Vorschriften des Gesetzes gelten nicht nur für Staatsangehörige der EU-Mitgliedstaaten, sondern auch für Staatsangehörige der Länder des Europäischen Wirtschaftsraumes sowie der Nicht-EU-Länder, die mit der EU entsprechende Verträge abgeschlossen haben (Lichtenstein, Island, Norwegen), Staatsangehörige der Schweiz und ihre Angehörigen sowie für Staatsangehörige der Drittstaaten, die den Status eines langfristigen Residenten in der EG besitzen.

## 2. KATEGORIEN DER BERUFE

In der Europäischen Union gibt es im Bezug auf die Anerkennung von Berufsqualifikationen drei Kategorien von Berufen:

- sektorale Berufe,
- reglementierte Berufe,
- nicht reglementierte Berufe.

### 2.1. Sektorale Berufe

Zu den sog. sektoralen Berufen gehören Berufe des besonderen Vertrauens: Arzt, Zahnarzt, Krankenschwester, Hebamme, Apotheker, Tierarzt, Architekt und Rechtsanwalt (Rechtsberater). Für Ausübung dieser Berufe gelten in allen Mitgliedsländern gleiche Bedingungen (für Ärzte z.B. ist es ein abgeschlossenes sechsjähriges Medizinstudium mit einem bestimmten Pensum an Praxisstunden).

Regeln der Anerkennung von Befugnissen zur Ausübung sektoraler Berufe werden in Polen in gesonderten Vorschriften festgelegt:

- **Ärzte und Zahnärzte:** das Gesetz vom 5. Dezember 1996 über Berufe des Arztes und des Zahnarztes (poln. GBl. Nr. 136/2008, Pos. 857);
- **Krankenschwester und Hebammen:** das Gesetz vom 5. Juli 1996 über Berufe der Krankenschwester und der Hebamme (poln. GBl. Nr. 57/1996, Pos. 602, m. sp. Änd.);
- **Apotheker:** das Gesetz vom 19. April 1991 über Apothekerkammer (poln. GBl. Nr. 136/2008, Pos. 856);
- **Tierärzte:** das Gesetz vom 21. Dezember 1990 über den Beruf des Tierarztes und über tierärztliche Kammer (poln. GBl. Nr. 93/2009, Pos. 767);
- **Architekten:** das Gesetz vom 15. Dezember 2000 über Berufsorganisationen der Architekten, Bauingenieure (poln. GBl. Nr. 5/2000, Pos. 42);
- **Rechtsanwälte (Rechtsberater):** das Gesetz vom 5. Juli 2002 über den von ausländischen Rechtsanwälten im Gebiet der Republik Polen geleisteten rechtlichen Beistand (poln. GBl. Nr. 126/2002, Pos. 1069 m. sp. Änd.).

### 2.2. Reglementierte Berufe

Die Liste der reglementierten Berufe ist in jedem der Mitgliedländer anders. In Polen umfasst diese Liste über 300 Berufe. Über Regeln entscheiden entweder Regierungsbehörden (z.B. für Lehrer) oder Einrichtungen der wirtschaftlichen Selbstverwaltung, wie Industrie-, Handels- oder Handwerkskammer usw. (z.B. für Immobilienmakler).

Gilt ein Beruf in Polen als reglementiert, so sind Personen, die Berufsqualifikationen in einem anderen EU-Mitgliedstaat erworben haben, verpflichtet, die Berufsqualifikationen offiziell anerkennen zu lassen. Das gleiche gilt für polnische Staatsangehörige, die es vorhaben, in einem anderen Mitgliedstaat Arbeit in einem der dort reglementierten Berufe aufzunehmen.

### 2.3. Nicht reglementierte Berufe

Die dritte Gruppe bilden Berufe, die ohne staatliche Anerkennung ausgeübt werden können. Darüber, ob der werdende Mitarbeiter in dem erlernten Beruf tatsächlich gut ist, entscheidet alleine der Arbeitgeber.

### 3. ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

Zuständige Behörde in Sachen der Anerkennung von Berufsqualifikationen sowie ausländischen Diplomen und akademischen Graden ist gegenwärtig die Abteilung für Koordinierung des Anerkennungssystems im Bereich der Berufsqualifikationen im Ministerium für Wissenschaft und Hochschulwesen:

Anschrift:

Ministerstwo Nauki i Szkolnictwa Wyższego  
Departament Nadzoru i Organizacji Szkolnictwa Wyższego  
Wydział Koordynacji Systemu Uznawania Kwalifikacji Zawodowych  
ul. Wspólna 1/3  
00-529 Warszawa 53

Tel.: +48 22 628 67 76

Tel.: +48 22 529 22 66

Fax: +48 22 628 35 34

Internet: [www.nauka.gov.pl](http://www.nauka.gov.pl)

Mail: [sekretariat.dns@nauka.gov.pl](mailto:sekretariat.dns@nauka.gov.pl)

- Die auf der Internetseite des Ministeriums publizierten Informationen über die Anerkennung der Berufsqualifikationen finden Sie [hier](#).
- Die auf der Internetseite des Ministeriums publizierten Informationen über die Anerkennung der abgeschlossenen Schulausbildung finden Sie [hier](#).